

## Sporthallenordnung

### 1.

Die Halle dient dem Turn- und Spielbetrieb. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Sportarten, die zu Beschädigungen führen können wie z.B. Rugby, Rollschuhlauf, Gewichtheben, sind nicht erlaubt. Fußballtraining ist in der Halle nur mit Hallenfuß- oder Plastikball gestattet. In der Halle und den Nebenräumen dürfen sich höchstens 1.000 Personen aufhalten.

### 2.

Alle Benutzer der Sporthalle haben darauf zu achten, daß die Halle und ganz besonders der Fußboden sauber bleibt. Vor Betreten der Halle sind die Schuhe sorgfältig zu säubern. Das Spielfeld darf nur in sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Die Benutzer müssen Sportkleidung tragen.

### 3.

Das Rauchen und Essen ist in der Halle und den Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt oder in der Halle genossen werden. Bei größeren Veranstaltungen (Turniere, Ausstellungen etc.) dürfen nach jeweils vorheriger Erlaubnis durch die Gemeinde vom durchführenden Verein Speisen in geringem Umfang (Würstchen, Frikadellen usw.) und alkoholfreie Getränke im Eingangsbereich der Sporthalle verkauft werden. Der Verzehr hat ebenfalls im Eingangsbereich zu erfolgen. Der durchführende Verein hat hierauf strengstens zu achten. Die Aufstellung der Verkaufstische hat in Absprache mit dem Hallenwart zu erfolgen.

Alle im Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Verunreinigungen in und vor der Halle sind durch den veranstaltenden Verein unverzüglich zu beseitigen.

4.

Vereine dürfen die Halle nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde benutzen. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach der Benutzung ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen in der Halle zu vermeiden. Spätestens um 22.30 Uhr müssen die Halle und die Nebenräume geräumt sein.

5.

Die Halle darf nur benutzt werden, wenn ein Gruppenleiter anwesend ist. Dieser hat sich von dem ordnungsmäßigen Zustand der Geräte, insbesondere von der Sicherheit der schwingenden Geräte, zu überzeugen. Er ist für die Aufsicht und dafür, daß die Sporthallenordnung eingehalten wird, verantwortlich. Der Gruppenleiter hat als letzter die Halle zu verlassen.

Er hat den Schlüssel persönlich vom Hauswart oder vom Gruppenleiter der vorigen Gruppe entgegenzunehmen und ihn nach Schluß der Benutzungszeit wieder abzugeben oder dem Gruppenleiter der folgenden Gruppe persönlich zu übergeben.

Außerdem hat er in das Benutzerbuch die Benutzungszeit, die Zahl der Teilnehmer und evtl. Mängel einzutragen. Während der Benutzungszeit sind die Außentüren abzuschließen.

Der Gruppenleiter ist dafür verantwortlich, daß nach der Benutzungszeit die Wasserhähne geschlossen werden. Das Licht ist ebenfalls zu löschen, falls keine weitere Benutzergruppe folgt.

6.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Halle erwachsen.

7.

Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt, nach Gebrauch wieder abgebaut und an den Standort zurückgebracht werden. Fahrbare bzw. auf Rollen zu setzende Geräte sind sachgerecht und vorsichtig zu transportieren. Das Verknoten der

Klettertaue ist zu vermeiden. Schadhafte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und nicht mehr zu benutzen. Der Hauswart ist zu informieren.

Wer Geräte oder Einrichtungen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht. Geräte dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht aus der Halle entfernt werden.

8.

Werden Hallendrittel benutzt, so sind

- a) die Geräte aus dem zugeordneten Geräteraum (soweit dieser entsprechend ausgestattet ist) und
- b) die zugeordneten Umkleide- und Duschräume zu benutzen.

9.

Die Benutzer sollen während des Sportbetriebes die Umkleideräume abschließen.

10.

Die Duschen dürfen nur von denen, die sich in der Halle sportlich betätigt haben, benutzt werden.

Das gilt auch für die Toiletten am Turnschuhgang.

11.

Lautsprecheranlage und elektronische Anzeigetafel dürfen nur vom Gruppenleiter bedient werden. Das gilt auch für die Trennvorhänge.

12.

- a) Die Halle ist mit einer Tribüne ausgestattet.
- b) Der Auf- und Abbau der Hilfstribüne bedarf der Genehmigung der Gemeinde und obliegt den Benutzern.

Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Zum Schutz des Spielfeldes haben die Benutzer zusätzliche Teppiche auszulegen, wenn sie die Hilfstribüne aufbauen wollen.

c) Zuschauer, die den Spielbetrieb oder die Ordnung in der Halle stören oder diese verschmutzen, sind aus der Halle zu weisen.

13.

Das Telefon ist nur in Notfällen zu benutzen.

14.

Fundsachen sind dem Hauswart oder der Gemeinde zu übergeben.

15.

Den Anordnungen der Vertreter der Gemeinde ist Folge zu leisten.

16.

Verstöße gegen diese Ordnung oder gegen die "Ordnung für die Benutzung gemeinsamer Sportanlagen" haben die Entziehung der Benutzungsgenehmigung zur Folge.

17.

Diese Sporthallenordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft. Die bisherige Sporthallenordnung vom 15. Dezember 1981 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Büdelndorf, den 1. Juni 1988



(Schütt)